

<sup>2</sup> Gestützt auf Art. 4 des Bündner Energiegesetzes <sup>3</sup>

vom Grossen Rat erlassen am 1. Oktober 1992 <sup>4</sup>

## I. Allgemeines

### Art. 1 Zweck

Diese Verordnung legt die Massnahmen fest, welche getroffen werden, um die Zielsetzungen des kantonalen Energiegesetzes <sup>5</sup> zu erreichen.

## II. Vorgehen auf kantonaler Ebene

### Art. 2 Bestehende Hochbauten des Kantons

Das Hochbauamt veranlasst die periodische Untersuchung der Hochbauten des Kantons mit Bezug auf ihren Energieverbrauch. Es unterbreitet der Regierung Vorschläge zur rationellen energietechnischen Sanierung der Bauten und Anlagen.

### Art. 3 Wettbewerbe und Baubeiträge

<sup>1</sup> Bei Architekturwettbewerben für kantonale und vom Kanton subventionierte beheizte Gebäude ist im Wettbewerbsprogramm ein Hinweis auf das energie- und umweltgerechte Bauen aufzunehmen. Bei der Beurteilung der eingereichten Projekte hat das Preisgericht zu prüfen, ob diesem Hinweis gebührend Rechnung getragen wurde. Das Preisgericht hat eine entsprechende Wertung abzugeben.

<sup>2</sup> .... <sup>6</sup>

<sup>3</sup> .... <sup>7</sup>

### Art. 4 Versorgungs- und Entsorgungsanlagen

<sup>8</sup> Das Amt für Umwelt prüft und koordiniert die energietechnischen Massnahmen bei Wasserversorgungs-, Abwasseranlagen sowie bei Anlagen, die der Entsorgung von Abfällen dienen.

### Art. 5 Information, Beratung und Ausbildung

Das Amt für Energie veranlasst die Information der Öffentlichkeit in Energiefragen und gewährleistet eine Energieberatung sowie die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten gemäss Artikel 9 des Energiegesetzes. <sup>9</sup>

### Art. 6 Beratung der Gemeinden

Das Amt für Energie berät die Gemeinden auf deren Verlangen beim Vollzug der Energiebestimmungen, beim Errichten und Betreiben von regionalen Energieberatungsstellen sowie ganz allgemein in Energiefragen.

### Art. 7 <sup>10</sup>

### Art. 8 a) Voraussetzungen

<sup>11</sup> Die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Förderungsbeiträgen gemäss Artikel 14 Absatz 1 BEG sind:

- a) <sup>12</sup> für Wohn-, Dienstleistungs-, Schulbauten und dergleichen, dass der nachzuweisende Energiebedarf für kompakte Gebäude 60 Prozent und für nicht kompakte Gebäude 90 Prozent des Bedarfs gemäss der in dieser Verordnung für bestehende Bauten festgelegten Bestimmungen (Art. 15 bzw. 16) nicht übersteigt;
- b) für gewerbliche und industrielle Prozesse, dass der Nutzungsgrad aufgrund technischer Verbesserungen um 25 Prozent erhöht wird.

### Art. 9 b) Umfang

<sup>1</sup> <sup>13</sup> Gemäss Artikel 14 Absatz 1 BEG werden für Wohn-, Dienstleistungs-, Schulbauten und dergleichen Förderungsbeiträge von 5000 bis 100 000 Franken ausgerichtet.

<sup>2</sup> <sup>14</sup> Die Förderungsbeiträge gemäss Artikel 14 Absatz 1 BEG dürfen zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen.

<sup>3</sup> <sup>15</sup> Gemäss Artikel 14 Absatz 2 BEG werden folgende Förderungsbeiträge ausgerichtet:

- a) <sup>16</sup> bei Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Holz höchstens 50 Prozent der Kosten;
- b) bei Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie
  - zum Zwecke der Erzeugung von Wärme 30 Prozent und
  - zum Zwecke der Erzeugung von Strom 10 Prozent der anfallenden Kosten.
- c) <sup>17</sup> bei Anlagen zur Nutzung von Umgebungswärme 20 Prozent der Kosten.

#### **Art. 10 c) Bemessung**

<sup>1</sup> Die Bemessung der Förderungsbeiträge gemäss Art. 14 Abs. 1 BEG erfolgt projektbezogen anhand folgender Kriterien:

- a) Energiebedarf
- b) Umfang der Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energieträger
- c) Mass der Umweltschonung
- d) Eigendeckungsgrad
- e) Nutzungsgrad
- f) Gebäudetyp und dessen Grösse
- g) Investitions- und Energiekosten

<sup>2</sup> .... <sup>18</sup>

<sup>3</sup> Das zuständige Departement legt die Einzelheiten fest.

#### **Art. 11 <sup>19</sup>**

#### **Art. 12 <sup>20</sup> d) Anpassungen**

Liegen sachliche Gründe vor, kann die Regierung eine Anpassung der in Artikel 8 enthaltenen Prozentsätze vornehmen.

### **III. Vorgehen auf kommunaler Ebene**

#### **Art. 13 Mindestvorschriften für Baubewilligung**

Die Gemeinden beachten bei der Behandlung von Baugesuchen die einschlägigen eidgenössischen <sup>21</sup> und kantonalen Bestimmungen.

#### **Art. 14 a) Grundsatz**

<sup>1</sup> Baugesuchen für Neubauten und wesentliche Umbauten darf nur entsprochen werden, wenn sie in energetischer Hinsicht dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

<sup>2</sup> Die wesentlichen Nachweise sind der zuständigen Behörde mit dem Baugesuch einzureichen.

<sup>3</sup> <sup>22</sup> Die bewilligten Massnahmen sind spätestens bei der Schlussabnahme zu überprüfen.

#### **Art. 15 b) Fachnormen**

Die Fachnormen, welche den neuesten Stand der Technik umschreiben, werden von der Regierung bezeichnet und im Amtsblatt des Kantons Graubünden publiziert.

#### **Art. 16 c) andere Anforderungen**

Die Regierung kann auch andere als von den Fachorganisationen festgelegte Anforderungen als verbindlich erklären, falls damit die Ziele des Energiegesetzes besser erreicht werden können.

#### **Art. 17 d) Begutachtung**

<sup>1</sup> Die Gemeinden können die in Artikel 14 verlangten Nachweise sowie ihre Feststellungen am Bau nachprüfen lassen.

<sup>2</sup> Der Gesuchsteller hat die von ihm verursachten Prüfungskosten zu tragen.

<sup>3</sup> Beanstandete Mängel sind vom Eigentümer innert angemessener Frist auf eigene Kosten zu beheben.

## **Art. 18<sup>23</sup> e) Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung**

<sup>1</sup> Zentral beheizte Neubauten mit mindestens fünf Wärmebezügern sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs (Heizung und Warmwasser) auszurüsten.

<sup>2</sup> Die Regierung legt die Befreiungsgründe von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht fest.

<sup>3</sup> Bei Neubauten und bei erheblichem Umbau bestehender Wärmeverteilssysteme sind beheizte Räume mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur einzeln einzustellen und selbsttätig zu regeln.

<sup>4</sup> Wo Erfassungsgeräte zu installieren sind, müssen die Kosten des Wärmeverbrauches dauernd und überwiegend nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet werden. Die Wohnungslage und der Zwangswärmekonsum sind zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> Für den Vollzug dieser Bestimmungen sind die Gemeinden zuständig.

## **Art. 19<sup>24</sup>**

### **Art. 20 f) Bewilligungspflichtige Anlagen**

<sup>1</sup> <sup>25</sup> Die Gemeinden können bei der Installation neuer oder beim Ersatz und bei der Änderung bestehender Anlagen in folgenden Fällen eine Bewilligungspflicht vorsehen:

- a) bei ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
- b) bei Aussenheizungen;
- c) bei Warmluftvorhängen und ähnlichen Anlagen, bei Gebäudeöffnungen sowie bei heizbaren Freiluftbädern.

<sup>2</sup> .... <sup>26</sup>

## **Art. 21<sup>27</sup>**

## **Art. 22<sup>28</sup>**

### **Art. 23 j) Ausnahmbewilligungen**

Baubewilligungen im Sinne dieser Verordnung können ausnahmsweise auch dann erteilt werden, wenn die Mindestanforderungen (Art. 14, 15 und 16) nur teilweise erfüllt werden, sofern:

- a) besondere Umstände, wie beispielsweise triftige Gründe des Denkmalschutzes, dafür sprechen;
- b) die zu treffenden Massnahmen sich als wirtschaftlich nicht angemessen erweisen.

### **Art. 24 Öffentliche Bauten**

<sup>1</sup> .... <sup>29</sup>

<sup>2</sup> Richtet der Kanton Betriebsbeiträge an Institutionen aus, die Gebäude unterhalten, kann die Regierung die energetische Sanierung dieser Gebäude verlangen.

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 25<sup>30</sup> Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Als Neubauten im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 gelten Bauvorhaben, für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch keine rechtskräftige Baubewilligung erteilt worden ist.

<sup>2</sup> Gesuche, über die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abschliessend befunden worden ist, sind nach neuem Recht zu beurteilen.

### **Art. 26 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit der Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes <sup>31</sup> in Kraft.

## **Endnoten**

<sup>1</sup> Fassung gemäss GRB vom 30. März 2001; B vom 14. Dezember, 793; GRP 1999/2000, 1068

<sup>2</sup> Fassung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel

- 3 BR 820.200
- 4 B vom 16. Juni 1992, 243; GRP 1992/93, 382
- 5 BR 820.200
- 6 Aufhebung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel
- 7 Aufhebung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel
- 8 Fassung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel
- 9 BR 820.200
- 10 Aufhebung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel
- 11 Fassung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel
- 12 Fassung gemäss RB vom 28. März 1995; auf den 1. April 1995 in Kraft getreten
- 13 Fassung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel
- 14 Fassung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel
- 15 Fassung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel
- 16 Fassung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel
- 17 Einfügung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel
- 18 Aufhebung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel
- 19 Aufhebung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel
- 20 Fassung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel
- 21 Art. 1–3, 6 und EnG (SR 730.0) sowie die Art. 1, 12–15 und 29 EnV (SR 730.1)
- 22 Fassung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel
- 23 Fassung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel
- 24 Aufhebung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel
- 25 Fassung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel
- 26 Aufhebung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel
- 27 Aufhebung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel
- 28 Aufhebung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel
- 29 Aufhebung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel
- 30 Fassung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel
- 31 Mit RB vom 8. Juni 1993 wurden die Art. 7, Art. 9 Abs. 3 lit. a und Art. 11 VEnG auf den 1. Juli 1993 und die restlichen Bestimmungen auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt